

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 35=55 (1889)

**Heft:** 5

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Der Dislokationsübersicht entnehmen wir: Die europäische Operationsarmee Russlands besteht in erster Linie aus 17 Armeekorps oder 42 Infanterie- und 18 Kavallerie-Divisionen, 42 Artillerie-Brigaden = 252 Batterien, 6 Schützen- und 5 Sappeur-Brigaden und 38 Kosaken-Schwadronen, die nicht im Verband der Kavallerie-Divisionen stehen, zusammen 731 Bataillone Infanterie, 445 Schwadronen Reiterei, 216 Fussbatterien und 36 reitende Batterien. In zweiter Linie besteht die russische Armee aus: 12 Reservedivisionen und dem zweiten Kosakenaufgebot, 12 Artillerie-Brigaden, zusammen 196 Bataillone, 136 Schwadronen und 48 Fuss- und 7 reitende Batterien. Die dritte Linie besteht aus dem dritten Kosakenaufgebot, 112 Schwadronen und 7 reitenden Batterien.

Die Summe der drei Linien beträgt: 927 Bataillone Infanterie, 445 Schwadronen Reiterei, 300 Fuss- und 36 reitende Batterien.

Der Verpflegungsstand beträgt (ohne die Reserveanstalten) zirka eine Million Mann Fuss-truppen, 72,300 Reiter und 176,000 Pferde. Der Gefechtsstand beziffert sich auf: 820,200 Gewehre, 66,750 Säbel und 2664 Geschütze.

Die Dislokation der Truppen im General-gouvernement Warschau ist noch auf einer besonderen Karte (Massstab: 1 : 2,500,000) ersichtlich gemacht.

Unten an der Karte befindet sich die Dislokationsübersicht und die Ordre de bataille.

Ferner ist angeheftet: „Die Organisation der russischen Armee: a) im Frieden; b) die Veränderungen während der Mobilisirung und c) im Kriege.

Für den Militär und Staatsmann hat die Karte grosses Interesse.

Der Fleiss der Zusammenstellung und die schöne Ausführung (wie wir sie von Artaria nicht anders gewöhnt sind) verdienen alle Anerkennung.

**Felddienstinstruktion für den Kavalleristen.** Von Rittmeister Fröhlich. Berlin, bei Schneider & Komp. 1888. Preis Fr. 1. 60.

Es dürfte auch für unsere Kavallerie-Offiziere von Nutzen sein, die Broschüre zu lesen. Der Herr Verfasser behandelt den Stoff in zwei Haupttheilen: 1. Formelles; 2. Verhalten. Ersterer ist recht kurz, letzterer sehr en détail gehalten und in ein Verhalten im Allgemeinen und ein Verhalten im Speziellen (als Spitze, Avantgardezug, Feldwache etc.) geschieden. — Für Patrouillenführer finden sich recht gute und werthvolle Fingerzeige hier und dort. P.

## Eidgenossenschaft.

— (Ernennung.) Der Bundesrath hat Herrn Oberst Arnold Schumacher, bisher Instruktor erster Klasse, zum Oberinstruktor der Artillerie ernannt.

— (Stellenausschreibung.) Im „Bundesblatt“ werden in einem Divisionskreise der französischen und in einem der deutschen Schweiz je eine Instruktorstelle zweiter Klasse und eine Stelle eines Tambour-Instruktors zur Bewerbung ausgeschrieben. Für letztere wird Kenntniss der deutschen und der französischen Sprache verlangt. — Warum wohl nicht auch für erstere?

**Bundesrath. (Ein Entscheid über Degradirung wegen eines Vergehens ausser dem Militärdienst)** ist am 11. Januar gefasst worden. — Durch Urtheil des aargauischen Obergerichts vom 17. Dezember 1886 wurde Wachtmeister N. in Z. mit zwei Tagen Gefängniss bestraft, weil er sich als Bürger betrügerischer Handlungen schuldig gemacht hatte. Auf Antrag des Bataillonskommandos wurde derselbe überdies von der Militärdirektion des Kantons Aargau degradirt, als aktiver Militär in den Kontrollen gestrichen und der Besteuerung unterworfen. Das schweizerische Militärdepartement hob auf Beschwerde N.'s dessen Kassation als Soldat auf, da er durch das obergerichtliche Urtheil seiner bürgerlichen Rechte und Ehren nicht verlustig erklärt worden sei, bestätigte dagegen dessen Degradation. Gegen den letztern Entscheid des schweizerischen Militärdepartements, soweit er die Degradation betrifft, führt N. Beschwerde beim Bundesrath. Auf dieselbe wird jedoch nicht eingetreten, gestützt auf folgende Erwägungen: Wachtmeister N. hat sich ausser Dienst einer unredlichen Handlung schuldig gemacht und ist dafür gerichtlich bestraft worden. Durch diese Handlung hat er sich unwürdig gezeigt, fernerhin einen Grad in der Armee zu bekleiden. Die Degradation ist daher materiell vollständig gerechtfertigt und zwar um so mehr, als bei schweizerischen Verhältnissen die Bekleidung eines Grades wesentlich von der Ehrenhaftigkeit des Betreffenden abhängig und beim Fehlen dieser Ehrenhaftigkeit die nöthige Autorität von vornherein nicht vorhanden ist. In formeller Beziehung ist die Militärdirektion des Kantons Aargau zur Degradation vollständig befugt gewesen, indem nach Art. 181 des Militärstrafgesetzbuches ihr dieses Recht unbedingt zustand. Ein Grund zur Intervention durch den Bundesrath liegt demnach nicht vor.

— (Der Vorunterricht dritter Stufe) soll in Bern und Aarau versuchsweise eingeführt werden.

— (Militärliteratur.) In der Lausanner Buchdruckerei des Herrn Adrien Borgeaud ist erschienen: „Rapport sur la question de la centralisation militaire soumis par le colonel-divisionnaire Lecomte à l'assemblée des délégués de la société des officiers de la Confédération suisse, qui a eu lieu à Berne le 4 novembre 1888.“

— (Zu Herrn Oberst A. Vögeli's biographischer Skizze) in Nr. 3 dieses Blattes erhalten wir von Herrn Prof. Fritz in Zürich eine Ergänzung, bezw. Berichtigung betreffend der Angabe, dass Herr Vögeli sich in Mainz bei dem Brand im Kästrich ausgezeichnet habe. Herr Prof. Fritz, welcher sich damals in Mainz befand, schreibt: „Es handelte sich um keinen Brand, sondern um eine grosse Pulverexplosion in Mainz am 18. November 1857, bei welcher sich der Herr Oberst nebst seinen damaligen Kameraden Dubski und Lustig und dem Branddirektor Weiser die höchsten Verdienste um das Retten der im Kästrich unter den Trümmern ihrer Häuser verschütteten Einwohner erwarben. Da in der

Bastion Martin alle Vorräthe explodirt waren, so handelte es sich bezüglich der Munition nur um die Sicherung derjenigen in der benachbarten Bastion Bonifaz.“

— (Kriegsspiele) wurden letztes Jahr an die Offiziersvereine geliefert von Herrn Fried. Wehrli, Zinggiesser in Aarau. Es geschah dies auf Empfehlung des Herrn Waffenchefs. Nun ist das Geschäft eingegangen. Die erforderlichen Formen, Werkzeuge u. s. w. sind an den Schwager des Herrn Wehrli, den Herrn Wächter-Hasler in Aarau, übergegangen. Dieser Herr ersucht uns, den Offiziers- und Militärgesellschaften zur Kenntniss zu bringen, dass Kriegsspielapparate von ihm zum Preise von 35 Fr. für solche mit Stift und zu 30 Fr. für solche ohne Stift bezogen werden können.

**Genf. (Ein Pensionirungsgesetz für die Landjäger)** ist dem Grossen Rath vorgelegt worden. Nach 20jähriger Dienstzeit soll der Ruhegehalt betragen für Polizeiangestellte mit Offiziersrang (unter dem Hauptmannsgrad) jährlich 1200 Fr., Unteroffiziere 700 bis 1000 Fr., Soldaten 500 Fr. Vorbehalten ist, dass dieselben keine andere amtliche Stellung bekleiden.

## Ausland.

**Deutschland.** (Ein neues Exerzierreglement für die Feldartillerie.) Im Jahre 1877 erhielt die deutsche Feldartillerie ein neues Exerzierreglement, welchem die Erfahrungen des Feldzuges 1870/71 zu Grunde gelegt waren. Mit Einführung der Shrapnels ist die Geschosswirkung eine ganz andere, eine geradezu vernichtende geworden und es stellte sich, gleichwie bei dem Exerzierreglement für die Infanterie, die Nothwendigkeit heraus, aus dem Feldartilleriereglement Alles zu entfernen, was nicht dem Prinzip der Einfachheit entspricht und geeignet ist, die kriegsgemässe Ausbildung der Truppe zu erschweren. Wie wir erfahren, soll nun der nach diesen Grundsätzen ausgearbeitete und seit Juni v. J. in den Händen und im Gebrauch einzelner Feldartillerie-Regimenter befindliche Entwurf eines neuen Exerzierreglements für die Feldartillerie definitive Gestalt annehmen und zur allgemeinen Einführung gelangen.

Der Entwurf vereinfacht vor Allem die Vorschriften über die Geschützbedienung. Abgesehen von mehreren Aenderungen in den technischen Details sei in dieser Beziehung vor Allem hervorgehoben, dass die einzelnen Mannschaften der Geschützbedienung (Nr. 1—5; Reservennummer 6 ist weggefallen) in allen Verrichtungen jeder einzelnen Nummer und des Geschützführers ausgebildet sein müssen; hierdurch wird die korrekte Bedienung des Geschützes auch bei stärkeren Verlusten sicher gestellt.

Bei den Aenderungen in den Manövrirformationen sehen wir, dass als Hauptmanövrirformation sowohl für die Batterie, als für die Abtheilung „die Kolonne zu Einem“, welche „die Grundform für die Bewegung der Artillerie“ genannt wird, bestimmt ist, während die „geöffnete Linie“ auf längere Strecken nur in freiem und aufgeklärtem Gelände zur Anwendung gelangen soll. Die Richtung in der geöffneten Linie ist nicht mehr, wie bisher, nach rechts, sondern nach der Mitte auf den zweiten Zugführer und bei abgeprotzter Batterie auf das dritte Geschütz von rechts.

Aus den Manövrirformationen ist die „Halbkolonne“, mit derselben eine ganze Reihe von Bewegungen, die aus dieser Formation bisher ausgeführt wurden, in Wegfall gekommen. Ferner wurden aus dem neuen Reglement die Bildung der Linie aus der Kolonne zu Einem etc. nach einer der Flanken gestrichen und zugleich be-

stimmt, dass die Herstellung der Linie aus den Batteriekolonnen stets nur nach der Front ausgeführt werden darf. Wenn aus der Zugkolonne der Abtheilung die Linie hergestellt werden soll, so brauchen die einzelnen Batterien nicht, wie bisher, zuerst in sich aufzumarschiren, sondern marschiren direkt auf die Tötenbatterie auf.

Man sieht, alle Neuerungen und Aenderungen tragen lediglich der Einfachheit Rechnung und haben Alles entfernt, was im Kriege hinderlich ist und selten oder gar nie zur Ausführung gelangen kann. Die einzelne Batterie soll in der Regel, die Abtheilung nur wenn angängig durch Kommandos oder Signale, sonst durch Befehl, das Regiment aber immer durch Befehle geführt werden.

Einen neuen Abschnitt im Reglement-Entwurf bildet die Ausbildung im Gelände. Es ist dieser Theil ohne Zweifel der wichtigste des ganzen Entwurfes. Die Artillerie muss unverseht in Position gebracht und verhütet werden, dass die feindlichen Shrapnels schon beim Anfahren oder beim Abprotzen unserer Batterien ihre Wirkung ausüben; erst die Feuereröffnung soll dem Gegner unsere Artillerie verrathen. Es ist daher das Vorziehen der Batterien aus dem Gros von dem Vorbrechen in die Position scharf zu trennen, d. h. die Batterien müssen aus der Marschkolonne zuerst in eine verdeckte Bereitstellung geführt werden, von wo sie schnell vorbrechen und abprotzen können. Hier muss schon das Laden der Geschütze, Stellen des Aufsatzes etc. besorgt werden, um mit überraschendem Feuer auftreten zu können.

Den Offizieren und Unteroffizieren erwächst bei solcher Führung eine Summe von Aufgaben, welche die ganze Thätigkeit eines selbständigen, militärisch wie taktisch gebildeten Mannes vollauf in Anspruch nehmen. Auffindung gedeckter Annäherungen, Wegerecognoszirungen, Herstellung und Auffindung günstiger Uebergangspunkte, Terrinaufklärung, das Alles sind Dinge, die der Artillerie zu Fleisch und Blut werden sollen und unablässig geübt werden müssen. Eigene Meldereiter sollen ausgebildet werden, welche Meldungen und Befehle auch dem Sinne nach zu überbringen wissen. Für solche Meldereiter wird ein besonderes Handbuch ausgearbeitet werden.

Der Abschnitt „Ausbildung im Gelände“ enthält in einem eigenen Kapitel die Vorschriften über Führung der Wagenstaffeln und den Munitionersatz. In letzterer Beziehung heisst es im Entwurf: „Kein Mittel darf unversucht bleiben, um den Batterien Munition zuzuführen.“ Fortgelassen sind im Entwurf der vierte Theil des bisherigen Reglements: „Das Gefecht der Feldartillerie“ und „Die Feuerleitung“, sowie Anhang V: „Schliessregeln der Feldartillerie“; hier scheint also vorerst keine Aenderung eintreten zu sollen.

Wie man hört, dürfte der Entwurf auf Grund der eingekommenen Berichte fast unverändert zur Annahme gelangen, so dass im kommenden Frühjahr die deutsche Feldartillerie im Besitze eines Exerzierreglements sein wird, welches hoffentlich dieselbe enthusiastische Aufnahme findet, wie das Exerzierreglement der Infanterie. („Münchener Nachrichten.“)

**Deutschland.** (Die Armee und der Sonntag.) Unter diesem Titel bringt Nr. 100 des „Militär-Wochenblattes“ (1888) einen längern Artikel, welcher einen Beweis liefert, dass in den hohen militärischen Kreisen eine fromme Strömung vorwaltet. Der Artikel beginnt mit den Worten: „Die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage ist in der brandenburgisch-preussischen Armee von jeher strenge Vorschrift gewesen.“ Wir erfahren dann u. A.: „Gottesfurcht und christliche Zucht sollten